

Härtefallmassnahmen Kanton Luzern

Position und Forderungen des KGL zu B 61 und B 62

Ausgangslage:

Für rund die Hälfte der Luzerner KMU-Wirtschaft lief es 2020 erwartungsgemäss und auch die Perspektiven für das laufende Jahr sind für diese Betriebe positiv. 25% der Firmen profitieren sogar von der Krise. 25% sind jedoch direkt und teils sehr stark betroffen. Ein Teil dieser Unternehmen so stark, dass diese als Härtefälle beurteilt werden müssen.

Ein Teil davon sind die behördlich geschlossenen Betriebe und ein Teil die indirekt betroffenen Unternehmen. Diesen ist es zwar erlaubt ihren Geschäften nachzugehen, aber auf Grund der staatlich verordneten Massnahmen ist es ihnen unmöglich, die nötigen Umsätze zu erzielen. Da die Ursache für die Probleme bei den staatlich verordneten Massnahmen liegt, ist es folgerichtig, dass die öffentliche Hand die Personalkosten übernimmt und zusätzlich den grössten Teil der Fixkosten zahlt.

Die Härtefalllösung für die behördlich geschlossenen Betriebe (nachfolgend: Härtefalllösung geschlossene Betriebe), wurde durch Bund weitgehend vorgegeben. Der Kanton konnte deshalb seine Anschlusslösung schnell und unkompliziert mittels gebundener Ausgaben schaffen.

Der andere Teil innerhalb der Härtefallregelung (nachfolgend: Härtefalllösung indirekt Betroffene) ist nun schnellstmöglich zu regeln. Dabei ist zu bedenken, dass der Bund seinerseits an der Frühjahressession vom 1. bis 19. März 2021 abhängig von der Situation erneut Massnahmen beschliessen kann, welche Einfluss auf die kantonale Lösung haben können. Entsprechend braucht es weiterhin eine rollende Planung und Regelungen mit grösstmöglicher Flexibilität.

Die Ausgaben für die Härtefälle belasten zwar die Rechnung, sie sind aber letztlich eine sinnvolle Investition. Denn Konkurse vernichten Arbeitsplätze, Know-how und Vermögen. Sie haben zudem meist finanzielle Kettenreaktionen zur Folge, welche weitere Unternehmen vor Probleme stellen können. Eine gezielte Unterstützung von zukunftsfähigen Betrieben ermöglicht deshalb einen schnelleren Aufschwung nach der Krise, wovon auch die kantonalen Finanzen profitieren.

Der Bund übernimmt zudem über alle Tranchen hinweg durchschnittlich zwei Drittel der Kosten. Es ist deshalb volkswirtschaftlich gesehen angezeigt, diese bereits bereitgestellten Mittel in die Luzerner KMU-Wirtschaft zu holen.

Aufgabe:

Alle Kantone stehen vor der Aufgabe, die Härtefalllösung indirekt Betroffene zu entwickeln. Die Personalkosten werden bereits über Kurzarbeit bzw. Erwerbsersatz grossmehrheitlich gedeckt. Die variablen Kosten können durch die Betriebe selbst gesenkt werden. So bleiben die Fixkosten welche es zu adressieren gilt.

Im Hinblick auf diese Aufgabe gab der Kantonsrat an seiner Januar-Sitzung der Regierung mittels Postulat folgenden Auftrag:

Der Regierungsrat wird aufgefordert:

- 1. die Aufteilung des fixen Verhältnisses zwischen Krediten und A-fonds-perdu-Beiträgen (heute 9:1) bei Härtefallmassnahmen für Luzerner Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie zu flexibilisieren,*
- 2. unserem Rat in der März-Session ein 2. Dekret vorzuschlagen, um die notwendigen finanziellen Mittel für diese flexibilisierte Härtefallregelung bereitstellen zu können,*
- 3. im Hinblick auf dieses 2. Dekret zudem zu prüfen, ob und wie die 40-Prozent-Grenze der Umsatzeinbuse ebenfalls flexibilisiert werden soll,*
- 4. bei allen Lösungen die tatsächlichen Entwicklungen der Corona-Krise sowie die rechtliche Entwicklung der Bundesvorgaben mit zu berücksichtigen,*
- 5. Branchenverbände, Sozialpartner und Wirtschaftsverbände bei der Lösungsfindung mit einzubeziehen.*

Mit den vorgenannten Forderungen sollen auch Luzerner Unternehmen, welche nicht zu den behördlich geschlossenen Betrieben zählen, aber faktisch von einer starken Umsatzeinbuse betroffen sind, von Fixkostenentschädigungen profitieren.

Vorliegende Lösung:

Der Kanton hält sich konsequent an die Rahmenbedingungen des Bundes. Er ergänzt seine Mittel und geht nicht darüber hinaus. Auch die Limite von 40% behält er bei, wobei er sich die Möglichkeit offenlässt, begründete Ausnahmen zu machen. Der Kanton hat zudem bereits die Bundeslösung bei den behördlich geschlossenen Betrieben übernommen. Das heisst, dass diese Betriebe den entsprechenden Fixkostenanteil als A-fonds-perdu-Mittel erhalten. Auch die Unterstützung an öffentlich-rechtliche Betriebe (Hochschule Luzern) und die Kultur wird zu 100% A-fonds-perdu ausbezahlt, obwohl auch diese mittels Krediten finanziert werden könnten.

Damit kommt es zu einer eigentlichen Verzerrung im Markt. Einzig die Fälle der Härtefalllösung indirekt Betroffene werden nicht ausschliesslich mit A-fonds-perdu-Mitteln bedient.

Erörterung:

Obwohl es Kantone gibt, welche weit über die Rahmenbedingungen des Bundes hinaus ihre Wirtschaft mit Kapital bedienen, erscheint es für die Möglichkeiten des Kantons Luzern angezeigt, nicht darüber hinauszugehen. Auch eine grundsätzliche Beibehaltung der 40%-Limite mit begründeten Ausnahmen ist nachvollziehbar, da sich sonst der Finanzierungsschlüssel massiv zu Ungunsten des Kantons verändern würde.

Die vorgelegte Lösung führt zu Verbesserungen am 1. Dekret, womit sie sich am Postulat des Kantonsrats ausrichtet. Stossend ist allerdings die erwähnte Ungleichbehandlung der beiden Härtefalllösungen. Dies umso mehr, da auch die Unterstützung an die öffentlich-rechtlichen Betriebe und die Kultur ausschliesslich mittels A-fonds-perdu-Mittel erfolgt.

Was in der Botschaft nicht explizit erwähnt wird, aber ein zentrales Element einer sinnvollen Unterstützungsstrategie ist: Es sollen nur Betriebe unterstützt werden, welche vor der Krise rentabel waren und intakte Zukunftsaussichten haben. Es gilt unter allen Umständen eine Strukturertaltung der Wirtschaft zu verhindern. Insbesondere bezüglich der Gastro- und Kulturbranche weiss

man, dass es grosse Überkapazitäten und -angebote gibt. Hier braucht es Vorgaben, welche die Unterstützung auf die gesunden, konkurrenzfähigen Betriebe beschränken.

Das 2. Dekret wollte man auf den gemachten Erfahrungen rund um die eingegangenen Gesuche konzipieren. Leider hat es die Regierung verpasst, in der Botschaft transparente und nachvollziehbare Angaben dazu zu machen.

Forderungen:

Auf der Basis dieser Überlegungen und in Anbetracht der Bedürfnisse der betroffenen Betriebe bei der Härtefalllösung indirekt Betroffene fordert der KGL Folgendes:

- Beide Härtefalllösungen sind bezüglich Auszahlungen (was bei den Betrieben effektiv ankommt) analog gehalten.
- Auch öffentlich-rechtliche Betriebe und die Kultur werden gleich der Härtefalllösungen für Unternehmen bedient.
- Es werden ausschliesslich Betriebe unterstützt, welche die letzten Jahre rentabel gearbeitet und welche intakte Zukunftschancen haben.
- Die Höhe der Auszahlungen erfolgen abhängig vom Einzelfall, wobei weniger der Umsatz und viel mehr der Fixkostenanteil berücksichtigt wird.
- Der Kanton bereitet sich so vor, dass sie im Hinblick auf überraschende Entwicklungen oder allfällige neue Wellen schnell und zielstrebig reagieren kann.
- Falls die Finanzierung der Härtefalllösungen dem obligatorischen Referendum unterliegt, so ist diese Volksabstimmung in Kauf zu nehmen. Dies unter der Voraussetzung, dass die Abstimmung am 13. Juni 2021 durchgeführt werden kann.
- Die Regierung optimiert ihre Kommunikation und sie macht den Status und den Verlauf der Gesuche transparent.

Es ist jetzt an der Regierung, dem Kantonsrat, den Parteien und den Sozialpartnern gemeinsam die nötigen Anpassungen an der Botschaft vorzunehmen, damit das Geschäft in der Kantonsratssession von Mitte März verabschiedet werden kann. Die Luzerner KMU-Wirtschaft ist dringend darauf angewiesen. Durch rasche und nachhaltig ausgelegte Massnahmen kann die Luzerner KMU-Wirtschaft und damit die Bevölkerung vor grösserem Schaden bewahrt werden.

Luzern, 16. Februar 2021